

Stuttgart, 18.04.2024

## Änderung der Bestimmungen zum Kompositionspreis der Landeshauptstadt Stuttgart

### Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur und Medien Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung	öffentlich	07.05.2024
	Vorberatung	öffentlich	15.05.2024
	Beschlussfassung	öffentlich	16.05.2024

### Beschlussantrag

1. Der Neufassung der „Bestimmungen über die Verleihung des Kompositionspreises der Landeshauptstadt Stuttgart“ gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der Aufwand für das Preisgeld in Höhe von 20.000 EUR wird im Teilergebnishaushalt THH 410 Kulturamt, Amtsbereich 4102811 Kulturförderung, gedeckt.

### Begründung

Die Bestimmungen über die Verleihung des Kompositionspreises der Landeshauptstadt Stuttgart werden zum Teil aktualisiert und an andere Bestimmungen der Kulturförderung angeglichen. Im Folgenden werden die wichtigsten inhaltlichen Änderungen aufgelistet; redaktionelle Überarbeitungen können in Anlage 1 nachvollzogen werden:

§1, Abschnitt 1: Präzisierung des Charakters des Kompositionspreises als offen ausgeschriebener Förderpreis: „Als allgemeiner Förderpreis bezieht sich der Kompositionspreis der Landeshauptstadt Stuttgart offen auf eine aktuelle und innovative künstlerische Musikpraxis in ihrer Breite.“

§1, Abschnitt 2: Erhöhung des Preisgeldes von 12.000 auf 20.000 EUR

§ 2: Eine erneute Bewerbung von Preistragenden wird ausgeschlossen: „Komponierende, die den Kompositionspreis der Landeshauptstadt Stuttgart bereits erhalten haben, können sich nicht erneut bewerben.“

§ 3, Abschnitt 8: Die Vergütung der Jurymitglieder richtet sich nicht mehr nach Ehrenamtspauschalen, sondern nach der Vergütung anderer Fachjurs der Kulturförderung: „Die Tätigkeit der Jury wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet, deren Höhe analog zur Vergütung anderer Fachjurs des Kulturamts festgesetzt wird.“

§ 5, Abschnitt 1: Im Sinn eines breiten Verständnisses von aktueller Musik wird nicht mehr der Begriff „Kompositionen“, sondern „kompositorische Arbeiten“ verwendet.

§ 5, Abschnitt 3: Im Sinn dieser Öffnung werden die genannten Beispiele um „Computermusik“ und „Sound Art“ ergänzt.

§ 5, Abschnitt 6: Eine Aufführungsdauer zwischen 10 und 30 Minuten wird nicht mehr als Soll-Vorgabe, sondern als Muss-Vorgabe gesetzt.

### **Klimarelevanz**

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die erforderlichen Mittel für das Preisgeld in Höhe von 20.000 EUR stehen im Teilergebnishaushalt THH 410 – Kulturamt, Amtsbereich 4102811 Kulturförderung, Kontengruppe 420 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

keine

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

keine

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

keine

Dr. Fabian Mayer  
Erster Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der „Bestimmungen über die Verleihung des Kompositionspreises der Landeshauptstadt Stuttgart“

<Anlagen>